

Verordnung über das Anbringen von Plakaten in der Gemeinde Wolpertshausen (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 20.10.2022 folgende Plakatierungsverordnung für das Gemeindegebiet Wolpertshausen zugestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Plakatierungen nur innerörtlich an Straßenlaternen der Gemeinde Wolpertshausen erfolgen.
- 2) Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen bedarf der gebührenpflichtigen Erlaubnis.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind:

- 1) Öffentliche Straßen
Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 2 StrG BW
- 2) Plakate
Öffentliche Aushänge zu Werbezwecken, insbesondere großflächige Papier und Plastikformate
- 3) Andere ähnliche Werbegegenstände
Banner, Fahnen, Bänder, Transparente, Werbetafeln und ähnliches

§ 3

Zweck

Diese Plakatierungsverordnung dient dem Schutz

- a. der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr
- b. der Umwelt vor Gefahren, die durch Plakate und andere ähnliche Werbegegenstände verursacht werden
- c. des Ortsbildes

§ 4

Erlaubnispflicht und Antragsstellung

- 1) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen ausgeübt werden.
- 2) Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Wolpertshausen, Ordnungsamt, zu beantragen.
- 3) Der Antrag muss Angaben enthalten über Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung, Vor- und Nachnamen des Verantwortlichen, die Anschrift des Veranstalters sowie die Anzahl der gewünschten Plakate.
- 4) Bei Plakaten und Banner, die an einer Landes- oder Kreisstraße (innerorts) angebracht werden wollen, muss die erforderliche Genehmigung ebenfalls bei der Gemeinde Wolpertshausen eingeholt werden.

§ 5

Unerlaubtes Plakatieren

- 1) Das Plakatieren ist im gesamten Gebiet der Gemeinde Wolpertshausen ohne Erlaubnis der Ortschaftspolizeibehörde untersagt.
- 2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, soweit öffentliche Belange, insbesondere die Vorschriften dieser Plakatierungsverordnung oder eine zu befürchtende Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes, nicht entgegenstehen.
- 3) Eine Plakatierung mit Tafeln oder Ständern ist nicht zulässig.
- 4) Das Plakatieren ist verboten
 - a. an oder auf öffentlichen Straßen und deren Einrichtungen sowie an oder in öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen.
 - b. an Bäumen im öffentlichen Straßenraum oder an öffentlichen Anlagen.
 - c. an Zäunen, Einfriedungen, Schutzgittern, Stützmauern, die an den öffentlichen Straßenraum oder an öffentlichen Anlagen grenzen und von diesen einsehbar sind.
 - d. an Bundes-, Landes oder Kreisstraßen (außerorts). (§ 22 Abs. 5 Straßengesetz bzw. § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

§ 6

Verbot des Duldens von Plakatierungen/Verpflichtung zur Beseitigung

- 1) Das Gestatten oder Dulden des nach § 5 Abs. 4 unzulässigen Plakatierens durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist verboten.
- 2) Wer entgegen den Verboten des § 5 Abs. 4 außerhalb der hierfür behördlich besonders zugelassenen Einrichtungen und Flächen plakatiert, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht tritt auch unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg den Veranstalter oder sie sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakaten als Verantwortlicher benannt wird.

II. Werbung durch Plakate

§ 7

Plakate

- 1) Die Größe eines Plakats darf das Format A1 (594 mm x 841 mm) nicht überschreiten.
- 2) Bei besonderen Anlässen/Ereignissen kann die Gemeinde Wolpertshausen eine Ausnahmegenehmigung für Plakat-Banner zulassen.
- 3) Die Anzahl aller angebrachten Plakate im Gemeindegebiet Wolpertshausen darf eine Gesamtzahl von 10 Stück nicht überschreiten (2 Stück im Kernort Wolpertshausen und jeweils 1 Stück in den Teilorten: Cröffelbach, Hopfach, Unterschreffach, Reinsberg, Rudelsdorf, Hörlebach, Haßfelden, Hohenberg).
- 4) Zwei mit der Rückseite gegeneinander angebrachte Plakate an einem Standort werden als ein Plakat gezählt.
- 5) Die Anbringung hat in der Art zu erfolgen, dass sich die Materialien nicht durch Witterungseinflüsse von der Befestigung lösen können.
- 6) Die Plakate sind unverzüglich, spätestens zwei Tage nach der Veranstaltung, zu entfernen.
- 7) Plakatwerbung kann in der Gemeinde Wolpertshausen nur zum Zwecke der Bewerbung von Veranstaltungen genehmigt werden. Plakate zum ausschließlichen Zwecke der Wirtschaftswerbung, wie zum Beispiel Produktwerbung, sind dagegen nicht zulässig.
- 8) Die in der Gemeinde vorhandenen Buswartehäuschen dürfen nicht plakatiert werden.

§ 8

Verkehrssichere Befestigung

- 1) Plakate dürfen ausschließlich an den verkehrszeichenfreien Straßenlaternen befestigt werden. Das Befestigen an Verkehrszeichenmasten, Strom- und Kabelverteilerkästen, Gebäuden und Gebäudeteilen, Bäumen und anderen Pflanzen ist verboten.
- 2) Plakate müssen so befestigt sein, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass die Plakate
 - a. eine Mindesthöhe von 2,20 m nicht unterschreiten.
 - b. Verkehrszeichen nicht verdeckt oder die Sicht auf diese einschränken.
 - c. Ein- und Ausfahrten nicht verdecken oder die Sicht auf diese einschränken.
 - d. ein Mindestabstand von 0,5 m zu den Fahrspuren der Kraftfahrzeuge nicht unterschreiten.
 - e. am Lichtmast so zu befestigen ist, dass dieser dabei nicht beschädigt wird.
Auch Banner dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

§ 9

Gebühr

Für die Erteilung der Genehmigung/Erlaubnis ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

§ 10

Ausnahmen für ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen

- 1) § 4 findet bei ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen keine Anwendung.
- 2) Ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen dürfen kostenlos im Gemeindegebiet plakatieren.

III. Besondere Bestimmungen für Wahlplakate

§ 11

Größe und Gesamtanzahl der Wahlplakate

Auf Wahlwerbung findet auch § 7 Abs. 1 und 3 Anwendung.

§ 12

Wahlplakate

- 1) Wahlplakate dürfen im Kernort Wolpertshausen auch an Lichtmasten befestigt werden.
- 2) Die Plakate dürfen 4 Wochen vor dem Termin der Wahl bzw. Entscheid angebracht werden.
- 3) Die Plakate müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. dem Entscheid wieder entfernt werden.
- 4) Die Wahlwerbung ist gebührenfrei.
- 5) Bei der Belegung von Straßenlaternen müssen aus Gründen der Chancengleichheit dazwischenliegend mindestens zwei Laternen freigelassen werden.

§ 13

Werbung am Wahltag

Aufgrund eventueller Wahlbeeinträchtigung ist von den gemeindlichen Dienststellen und Wahllokalen ein Mindestabstand von 25 m (Schutzbereich) einzuhalten. Innerhalb dieses Bereichs darf nicht plakatiert oder auf andere Art und Weise Wahlwerbung betrieben werden. Der Abstand über der gesamten Fahrbahn muss 4,50 m betragen. Der Abstand über den Gehweg muss 2,50 m betragen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Beseitigungspflicht

- 1) Wer entgegen dieser Plakatierungsverordnung Plakate oder andere ähnliche Werbegegenstände anbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verursacher seiner Pflicht nicht nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Wolpertshausen entfernt. Die Kosten trägt der Verursacher.
- 2) Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz (PolG) auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakaten oder ähnlichen Werbegegenständen als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Wer eine Sondernutzung ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig ausübt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg, welche mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Sie beträgt mindestens 50,00 € und höchstens 5.000,00 €.
- 2) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit sind die Ortspolizeibehörden.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall.

§ 17

Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 18

Inkrafttreten

Die Plakatierungsverordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Ausgefertigt.

Wolpertshausen, den 20.10.2022

gez.

Jürgen Silberzahn

Bürgermeister